



Sonderinformation

Gesetze zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Stand 30. März 2020)

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) hat in Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen.

Die Bundesregierung hat deshalb am 23. März 2020 eine Formulierungshilfe für einen Gesetzesentwurf mit dem Ziel der Abmilderung der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen und Privatpersonen veröffentlicht und plant für Unternehmer, Einzelunternehmer, andere kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen. Der Gesetzesentwurf sieht hierfür zeitlich befristete Anpassungen bestehender gesetzlicher Vorgaben im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor. Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 25. März 2020 einstimmig angenommen. Daraufhin hat der Bundesrat den Gesetzesentwurf am 27. März 2020 gebilligt. Noch am gleichen Tag wurde das Gesetz ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Demzufolge ist das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ seit Samstag, den 28. März 2020 in Kraft. Nachfolgend möchten wir den Gesetzesinhalt informatorisch zusammenfassen.

1. Insolvenzrecht

> **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote**

Unter der Voraussetzung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht, sollen die Insolvenzantragspflicht sowie mögliche Zahlungsverbote voraussichtlich bis zum 30. September 2020 (nachfolgend „**Aussetzungszeitraum**“) ausgesetzt werden, es sei denn es besteht keine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit. Soweit der Schuldner nicht bereits am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, greift zu seinen Gunsten nun die gesetzliche Vermutung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

> **Einschränkung von Insolvenzanträgen durch Gläubiger eines Unternehmens**

Insolvenzanträge durch Gläubiger eines Unternehmens, die innerhalb eines 3-Monatszeitraums nach der Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gestellt werden, sollen nur noch dann zur tatsächlichen Insolvenzeröffnung führen, wenn der Eröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bereits am 1. März 2020 vorlag. Anderenfalls wird ein Gläubigerantrag zurückgewiesen.



- > **Darlehensrückzahlungen nicht gläubigerbenachteiligend**
Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückzahlung eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite wird als nicht gläubigerbenachteiligend angesehen. Dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (nicht aber deren Besicherung.) Solche Rückzahlungen können somit nicht über die Vorschriften der sog. Insolvenzanfechtung zurückgefordert werden, sollte es trotz vorgenommener Sanierungsbemühungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen.
- > **Suspendierung des insolvenzrechtlichen Nachrangs von Gesellschafterdarlehen**
Auch der sonst geltende insolvenzrechtliche Nachrang von Gesellschafterdarlehen und von Forderungen aus wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen wird suspendiert, sofern es sich hier um Darlehen handelt, die im Aussetzungszeitraum gewährt werden.
- > **Keine Sittenwidrigkeit von in der Krise gewährten Krediten**
Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass neue Kredite und deren Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht sittenwidrig sind. Hiermit wird der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Rechnung getragen, nach der ein in der Krise gewährter ("Sanierungs-") Kredit, der lediglich eine Insolvenzsverschleppung verlängert, grundsätzlich sittenwidrig und damit nichtig ist.
- > **Keine Haftung von Leitungsorganen für Zahlungen trotz Insolvenzreife**
Leitungsorgane sollen für Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen trotz Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht persönlich ersatzpflichtig sein, wenn diese Zahlungen derzeit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen. Das gilt insbesondere für Zahlungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts.
- > **Keine Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen**
Im Aussetzungszeitraum vorgenommene Rechtshandlungen, die vertragsgemäß erbracht werden, sind nach der geplanten Neuregelung in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Ohne diese Regelung wären diese Rechtshandlungen später vom Insolvenzverwalter anfechtbar, wenn der Leistungsempfänger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte oder jedenfalls Umstände kannte, die zwingend auf dessen Zahlungsunfähigkeit schließen ließen. Für den vertragsgerechten Leistungsaustausch ist damit im Aussetzungszeitraum das Anfechtungsrisiko grundsätzlich erheblich eingeschränkt und stellt kein Hindernis für vertragsgemäße Weiterbelieferungen mehr dar.

2. Mietverhältnisse/Pachtverhältnisse

- > **Keine Kündigung bei Zahlungsrückstand**
Das Recht des Vermieters/Verpächters zur Kündigung bei Zahlungsverzug wird sowohl bei



Grundstücks- als auch bei Wohn- und Gewerberaummietverhältnissen bzw. Pachtverhältnissen beschränkt. Gemäß dem aktuellen Gesetzentwurf kann der Vermieter/Verpächter nicht wirksam kündigen, soweit der Mieter/Pächter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete/Pacht auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Diese Regelung gilt befristet bis zum 30. Juni 2022.

Damit haben Mieter/Pächter vom 30. Juni 2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen. Daraus folgt, dass wegen Zahlungsrückständen, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgeglichen sind, erst nach diesem Tag (1. Juli 2022) wirksam gekündigt werden kann.

Nach dem Gesetzentwurf obliegt es dem Mieter/Pächter, den Zusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtleistung im Streitfall glaubhaft zu machen. Hiernach muss der Mieter/Pächter Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass seine Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht. Geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung sind ausweislich der Gesetzesbegründung zum aktuellen Gesetzentwurf insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstaussfall.

Mieter/Pächter von Gewerbeimmobilien dürfte die Glaubhaftmachung regelmäßig mit dem Hinweis, dass der Betrieb ihres Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist, gelingen. Beispielhaft dürften hier etwa Gaststätten oder Hotels zu nennen sein, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

Klarzustellen ist, dass sich die befristete Beschränkung des Kündigungsrechts nicht auf sonstige Kündigungsgründe erstreckt. Dem Vermieter/Verpächter bleibt es unbenommen, das Miet-/Pachtverhältnis während der Geltungsdauer des Gesetzes aufgrund von Miet-/Pachtrückständen zu kündigen, die in einem früheren Zeitraum aufgelaufen sind oder die aus einem späteren Zeitraum resultieren werden. Er kann die Kündigung auch aus sonstigen Gründen erklären, etwa wegen Vertragsverletzungen anderer Art, beispielsweise unbefugter Überlassung der Mietsache an Dritte (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB) oder wegen Eigenbedarfs (§ 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Unabhängig davon ist bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Miet-/Pachtverhältnissen über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind, eine ordentliche Kündigung ohne Kündigungsgrund weiter möglich. Sogar bei solchen Miet-/Pachtverhältnissen mit fester Laufzeit von mehr als einem Jahr kann unabhängig der COVID-19-Pandemie im Fall eines Verstoßes gegen das besondere gesetzliche Schriftformerfordernis bei langfristigen Miet-/Pachtverhältnissen ein ordentliches Kündigungsrecht beider Parteien bestehen.



➤ **Zahlungspflicht bleibt bestehen**

Unberührt bleiben allerdings die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Bezug auf die Fälligkeit der Miete/Pacht und des Verzugs, die weiterhin auf die Miet- und Pachtforderungen während der Geltung des Gesetzes anwendbar sind. Dies hat zur Folge, dass Mieter und Pächter ihre Zahlungen weiterhin fristgerecht leisten müssen und bei nicht fristgerechter Zahlung gegebenenfalls in Verzug geraten.

➤ **Schriftformerfordernisse beachten**

Bei etwaigen sonstigen Verzichts-, Stundungs- oder Minderungsabreden ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die strengen Vorgaben des Schriftformerfordernisses bei Vertragsanpassungen berücksichtigt werden.

3. Verbraucher-Darlehensverträge

➤ **Stundung von Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen über drei Monate**

Ansprüche aus vor dem 15. März 2020 geschlossenen Verbraucher-Darlehensverträgen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, sollen grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn die Erbringung der geschuldeten Leistung für den Darlehensnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie unzumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

➤ **Kündigungen wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ausgeschlossen**

Zudem sind Kündigungen von Darlehensverträgen wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit dennoch automatisch um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben.

➤ **Derzeit keine Anwendbarkeit auf Unternehmen**

Der Bundesregierung wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, im Wege einer Verordnung die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern – insbesondere für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen zu erstrecken. Für diese gelten die Sonderregelungen derzeit noch nicht.

4. Weiteres Leistungsverweigerungsrecht

➤ **Leistungsverweigerungsrecht von Verbrauchern:**

Einem Verbraucher wird das Recht eingeräumt, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs bis



zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht allerdings nur im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag, der als wesentliches Dauerschuldverhältnis qualifiziert wird und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind (z.B. Verträge mit Strom-, Gas- oder Telekommunikationsanbieter).

➤ **Leistungsverweigerungsrecht von Kleinunternehmen:**

Ein Kleinunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu EUR 2 Millionen) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, das Kleinunternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmer die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht allerdings nur im Zusammenhang mit einem Vertrag, der als wesentliches Dauerschuldverhältnis qualifiziert wird und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind (z.B. Pflichtversicherungen, Verträge mit Strom-, Gas- oder über Telekommunikationsanbietern).

➤ **Kein Leistungsverweigerungsrecht, wenn für den Gläubiger unzumutbar**

Das Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers/Kleinunternehmen ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsverweigerung für den Gläubiger unzumutbar ist. In diesem Fall, kann der Verbraucher/das Kleinunternehmen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

➤ **Kein Erlöschen der Vertragspflicht**

Das Leistungsverweigerungsrecht führt allerdings nicht zum Erlöschen der Vertragspflichten, sondern nur zu einer zeitlich befristeten Stundung. Zudem tritt die Rechtsfolge nur ein, wenn sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht beruft.

5. Gesellschaftsrecht

Um Unternehmen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit erforderliche Beschlüsse zu fassen und damit handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend für das Jahr 2020 substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen



geschaffen.

> **GmbH:**

Gesellschafterbeschlüsse können in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

> **AG / KGaA:**

Eine Hauptversammlung kann **ohne physische Präsenz der Aktionäre** abgehalten werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung erfolgt, die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist, den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird und Aktionäre, die ihr Stimmrecht elektronisch ausgeübt haben, elektronisch bis zum Ende der Versammlung Widerspruch einlegen können.

Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, kann der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrates) auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung entscheiden. Außerdem werden diesbezügliche Anfechtungstatbestände erheblich eingeschränkt.

Auch das **Fragerecht der Aktionäre kann insofern beschränkt** werden, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch einzureichen sind. Sofern die Hauptversammlung nur mit elektronischer Briefwahl und Vollmachtserteilung durchgeführt wird, entfällt zudem die Möglichkeit, während der Hauptversammlung Anträge zu stellen.

Weiter wird für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die 8-Monatsfrist des § 175 AktG zur **Durchführung der Hauptversammlung auf zwölf Monate ausgeweitet**. Für die SE bleibt die 6-Monatsfrist jedoch bestehen. Weiterhin kann die Einberufungsfrist für eine Hauptversammlung stark verkürzt werden.

Eine **Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn** kann auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung erfolgen.

Ob diese Maßnahmen allerdings für Aktiengesellschaften insbesondere unter Berücksichtigung der neuen elektronischen Komponenten und notwendigen technischen Lösungen praktikabel sind, bleibt abzuwarten.



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

Mietrecht.



Dr. Benjamin Riedel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

benjamin.riedel@sonntag-partner.de

Tel.: +49 821 57058 - 0

Insolvenzrecht.



Dr. Maximilian Hüttel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

maximilian.huettel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 911 81 511 - 0

Wirtschaftsrecht.



Alessandra Schnell

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht

alessandra.schnell@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Gesellschaftsrecht.



Dr. Barbara Albrecht

Rechtsanwältin

barbara.albrecht@sonntag-partner.de

Tel.: +49 821 57058 - 0



Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>